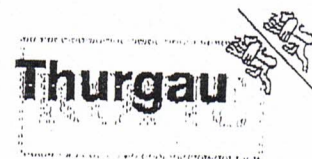


**Departement für Finanzen und Soziales**



Frauenfeld, 12. April 2010

**Entscheid**

03.01/0088/2010/MH

**Kurhaus Marienburg, 9225 St. Pelagiberg**  
v. d. Othmar Imboden, Treuhand Thoma & Graf AG,  
Fabrikstrasse 14, Postfach 55, 9220 Bischofszell

**Gesuchsteller**

betreffend

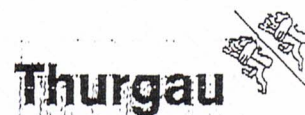
**Steuerbefreiung**

- Gesuch vom 5. Februar 2010

**Es wird entschieden:**

1. Dem Kurhaus Marienburg, St. Pelagiberg, wird per 1. Januar 2007 die Steuerfreiheit im Sinne von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG für die Staats- und Gemeindesteuern sowie Art. 56 lit. g DBG für die direkte Bundessteuer gewährt.
2. Das Kurhaus Marienburg hat jeweils Jahresbericht und Jahresrechnung unaufgefordert innert 9 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres der Finanzkontrolle, Kasernenplatz 4, Casino, 8510 Frauenfeld, einzureichen. Ebenso wird es verpflichtet, der Aufsichtsstelle jeweils Änderungen der Statuten im Hinblick auf eine Weitergewährung der Steuerfreiheit in zwei Exemplaren einzureichen. Auf Verlangen sind der Aufsichtsstelle weitere Auskünfte zu erteilen.
3. Das Kurhaus Marienburg bezahlt Verfahrensgebühren in Höhe von Fr. 400.--.
4. Mitteilung an:
  - Herr Othmar Imboden, Treuhand Thoma & Graf AG, Fabrikstrasse 14, Postfach 55, 9220 Bischofszell (chargé; inkl. Rechnung für den Gesuchsteller)
  - Steueramt der Politischen Gemeinde Hauptwil-Gottshaus, Oberdorfstrasse 3, 9213 Hauptwil
  - Steuerverwaltung (via Fabasoft und Hauspost mit den Vorakten)
  - Finanzkontrolle (mit den Akten)

03.01/0088/2010/MH



2/4

**Begründung:**

## 1. Sachverhalt

- 1.1 Mit Schreiben vom 5. Februar 2010 stellte das Kurhauses Marienburg in St. Pelagiberg der Steuerverwaltung ein Gesuch um Steuerbefreiung. Zur Begründung wurde zusammengefasst ausgeführt, dass das Kurhaus Marienburg nicht auf der Liste der kantonalen Alters- und Pflegeheime stehe und seit Anfang 2009 nur noch eine hauseigene Spitex-Pflege anbieten dürfe. Den Bewohnerinnen und Bewohnern des Heims würden von den Krankenkassen nur die Spitex-Leistungen vergütet, nicht aber die Kosten für Pflege und Betreuung. Soweit es die Preisgestaltung zulasse, würden diese Kosten auf den Pensionspreis geschlagen, aufgrund der Konkurrenz sei der Spielraum aber gering. Nicht selten dürften auch finanziell schlechter gestellte Personen zu Spezialkonditionen im Heim bleiben. Sollte das Kurhaus Marienburg künftig mit einer Steuerbefreiung argumentieren können, so würde das die Spendenfreudigkeit etwas fördern. Auch wenn die Geschäftsergebnisse der letzten Jahre bescheiden ausgefallen seien, werde deshalb eine Steuerbefreiung beantragt. Zusammen mit dem Gesuch reichte das Kurhaus Marienburg einen Antrag des Mutterhauses auf Eintragung ins Öffentlichkeitsregister des Fürstentums Liechtenstein vom 9. Juni 2004 sowie einen Steuerbefreiungsentcheid der Liechtensteinischen Steuerverwaltung vom 1. Juli 2004 zu den Akten.
- 1.2 Mit Schreiben vom 16. Februar 2010 leitete die Steuerverwaltung das Gesuch mit- samt den Vorakten zuständigkeitshalber an das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) weiter und nahm gleichzeitig wie folgt dazu Stellung: Das Kurhaus Marienburg sei eine Betriebsstätte des Liechtensteinischen Frauenklosters der Kongregation der Schwestern vom Kostbaren Blut zu Schellenberg und betreibe ein Alters- und Pflegeheim in St. Pelagiberg. Daneben würden in untergeordnetem Rahmen religiöse Anlässe und Exerzitien durchgeführt sowie Feriengäste aufgenommen und ein Restaurant betrieben (hauptsächlich für Bewohner des Altersheims). Zur Betreuung der Bewohner würden acht Schwestern vom Frauenkloster zur Verfügung gestellt.

Eine erste informelle Anfrage betreffend Steuerbefreiung sei von der Steuerverwaltung abschlägig beantwortet worden, weil es sich beim Kurhaus nicht um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz handle. Ein erneutes Aufrollen des Falles habe aber gezeigt, dass die kantonale gesetzliche Bestimmung steuerharmonisierungswidrig sei, da in Art. 23 Abs. 1 lit. f des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden (StHG) kein Sitz in der Schweiz verlangt werde. Das gleiche gelte für Art. 56 lit. g des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (DBG).

03.01/0068/2010/MH



3/4

Nach Prüfung der gesetzlichen Voraussetzungen beantragte die Steuerverwaltung dem DFS die Steuerbefreiung des Kurhauses Marienburg in St. Pelagiberg gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 7 des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern (StG) per 1. Januar 2007. Freiwillige Zuwendungen an die Betriebsstätte seien abzugsfähig, auch wenn die juristische Person ihren Sitz nicht in der Schweiz habe, wie dies § 34 Abs. 1 Ziff. 11 StG fordere. Nicht als freiwillige Zuwendungen würden alle Leistungen gelten, denen eine Gegenleistung gegenüber stehe.

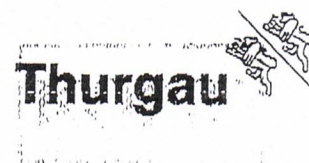
## 2. Rechtliches

- 2.1 Gemäss § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG können juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die sich im Interesse des Kantons oder im allgemeinen schweizerischen Interesse öffentlichen, ausschliesslich gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen, kulturellen, geselligen oder sportlichen Zwecken widmen und keine Erwerbs- oder Selbsthilfzwecke verfolgen, von der Steuerpflicht befreit werden. Aufgrund von § 75 Abs. 3 StG erfolgt die Steuerbefreiung durch Entscheid des DFS.

Nach Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn, der ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet ist, von der Steuerpflicht befreit. Unternehmerische Zwecke sind grundsätzlich nicht gemeinnützig. Der Erwerb und die Verwaltung von wesentlichen Kapitalbeteiligungen an Unternehmen gelten als gemeinnützig, wenn das Interesse an der Unternehmenserhaltung dem gemeinnützigen Zweck untergeordnet ist und keine geschäftsleitenden Tätigkeiten ausgeübt werden. Zuständig für den Entscheid ist gemäss § 1 Ziff. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum DBG das DFS.

- 2.2 Von der Zwecksetzung her sind vorliegend die Voraussetzungen von § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG sowie Art. 56 lit. g DBG zur Gewährung der Steuerfreiheit gegeben. Das Betreiben eines Altersheims liegt im öffentlichen Interesse. Sodann kann auch die Gemeinnützigkeit bejaht werden, da die Schwestern ohne Entlohnung und nur für Kost und Logis arbeiten, was als genügendes Opfer im Sinne einer gemeinnützigen Tätigkeit angesehen werden kann. Zudem dürfen finanziell schlechter gestellte Personen, wie erwähnt, zu Spezialkonditionen im Altersheim bleiben. Erwerbs- und Selbsthilfzwecke werden aufgrund der Jahresrechnungen 2007 und 2008 keine verfolgt. Aus dem Steuerbefreiungsentscheid der Liechtensteinischen Steuerverwaltung vom 1. Juli 2004 geht im Weiteren hervor, dass das verbleibende Vermögen bei Auflösung der Betriebsstätte einer anderen steuerbefreiten Institution zufalle. Entgegen der Bestimmung im genannten § 75 Abs. 1 Ziff. 7 StG kann unter Hinweis auf Art. 56 lit. g DBG und Art. 23 Abs. 1 lit. f StHG auf das Erfordernis eines Sitzes in der Schweiz verzichtet werden.

03.01/0068/2010/MH



4/4

2.3 Aufgrund aller Erwägungen kann dem Kurhaus Marienburg in St. Pelagiberg die nachgesuchte Steuerfreiheit per 1. Januar 2007 gewährt werden. Spätere Änderungen der Urkunde sowie Jahresberichte und Jahresrechnungen sind der Finanzkontrolle, Kasernenplatz 4, Casino, 8510 Frauenfeld, jeweils bis spätestens 9 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres unaufgefordert einzureichen, damit die Weitergewährung der Steuerfreiheit überprüft werden kann. Auf Verlangen ist der Aufsichtsstelle Einsicht in sonstige Geschäftsunterlagen zu gewähren.

### 3. Kosten

Gemäss § 9 der Verordnung des Grossen Rates über die Gebühren der kantonalen Verwaltungsbehörden (VGV) betragen die Gebühren für einen Entscheid der Departemente des Regierungsrates zwischen Fr. 50.-- und Fr. 2'500.--. Vorliegend sind die Gebühren in Berücksichtigung des Aufwandes und der Bedeutung der Sache (§ 5 Abs. 1 VGV) auf Fr. 400.-- festzulegen.

Departement für Finanzen und Soziales

Der Departementschef

Bernhard Koch

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die **Beschwerde** muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert: **12. April 2010**